



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Sondermotive bei Fußgängerampeln

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Stadt Bad Segeberg verfolgt die Idee, an Fußgängerampeln die standardmäßigen Ampelmännchen durch Karl-May-Motive zu ersetzen.¹

1. Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich die Idee, besondere ortsbezogene Motive an Fußgängerampeln zu nutzen? Bitte erläutern.

Antwort:

Das Interesse der Städte und Gemeinden an ortsbezogenen Ampelfiguren ist grundsätzlich nachvollziehbar. Ortsbezogene Ampelfiguren können für Städte und Gemeinden zum Stadtmarketing und zur Tourismusförderung beitragen.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Idee Bad Segebergs, zukünftig Karl-May-Motive an Fußgängerampeln zu nutzen? Bitte erläutern.

¹ Vgl. u.a. <https://www.kn-online.de/lokales/segeberg/winnetou-ampeln-in-bad-segeberg-umsetzung-stoesst-auf-huerden-K5YPP3WKQNEFDO62MJG3VYF4KA.html>.

Antwort:

Bisher hat die Stadt Bad Segeberg noch keinen Antrag auf Genehmigung von abweichenden Ampelfiguren bei der Landesregierung gestellt. Eine Bewertung ist in Ermangelung der Kenntnis der konkreten Einzelheiten des Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht möglich.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist die Genehmigung von Sondermotiven an Fußgängerampeln derzeit möglich? Bitte erläutern.

Antwort:

Gemäß § 46 Abs. 2 StVO können die obersten Landesbehörden von allen Vorschriften der StVO Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle genehmigen. In § 37 Abs. 2 Nr. 5 StVO wird die Verwendung von Sinnbildern in Fußgänger-Lichtsignalanlagen geregelt. Das MWWATT kann somit in Einzelfällen eine Ausnahme von § 37 Abs. 2 Nr. 5 StVO erteilen.

4. Welche Kommunen haben in Schleswig-Holstein in den vergangenen zehn Jahren die Einführung von Sondermotiven an Fußgängerampeln beantragt und mit welcher Begründung wurde jeweils darüber beschieden? Bitte erläutern.

Antwort:

Eine vollständige Auflistung der Kommunen, die abweichende Ampelfiguren beantragt haben, ist nicht möglich. Nach Ziff. 4.2.2 AktenO ist Schriftgut grundsätzlich nur fünf Jahre aufzubewahren. Offizielle Anträge auf abweichende Ampelfiguren, die von der Landesregierung abgelehnt worden sind, lassen sich somit nur bis ins das Jahr 2021 zurückverfolgen. In einigen Fällen wurden Anträge der Kommunen zudem bereits durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde abgelehnt. Über diese Fälle hat die Landesregierung keine Kenntnis. Folgende Anträge aus den letzten zehn Jahren sind der Landesregierung bekannt:

2017: Flensburg (gleichgeschlechtliche Ampelfiguren), Genehmigung

2019: Schleswig (Wikinger), Ablehnung

2019: Preetz (Schusterjunge), Ablehnung

2024: Busdorf (Wikinger), Genehmigung

2025: Schleswig (Wikinger), Genehmigung

2026: Schwarzenbek (Wolf), Entscheidung noch ausstehend

5. Wie sieht das konkrete Verfahren zur Beantragung und Genehmigung von Sondermotiven an Fußgängerampeln aus? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Städte oder Gemeinden reichen bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf abweichende Ampelfiguren ein. Der Antrag muss eine Begründung, eine genaue Beschreibung der geplanten abweichenden Ampelfiguren und die genaue Örtlichkeit enthalten, an der die abweichenden Ampelfiguren genutzt werden sollen. Die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde leitet diesen Antrag über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr an das MWVATT weiter. Das MWVATT entscheidet, ob per Ausnahmegenehmigung die abweichenden Ampelfiguren zugelassen werden.

6. Welche objektiven Kriterien sind zu erfüllen, damit in Bad Segeberg die Nutzung von Karl-May-Motiven an Fußgängerampeln genehmigt werden könnte? Bitte erläutern.

Antwort:

Es muss ein offizieller Antrag der Stadt Bad Segeberg bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Segeberg gestellt werden. Die abweichenden Ampelfiguren müssen eine stehende bzw. schreitende Person darstellen und eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darf bei der Verwendung der abweichenden Ampelfiguren unter keinen Umständen gegeben sein.

7. Inwiefern besteht für die Landesregierung (inkl. LBV) ein Entscheidungsspielraum bei der Frage, ob die Stadt Bad Segeberg Karl-May-Motive als Ersatz für standardmäßige Ampelmännchen nutzen darf? Bitte erläutern.

Antwort:

Wie bei der Beantwortung zu Frage 3 dargestellt, kann die Landesregierung für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen von den Regelungen der StVO erlassen. Eine etwaige Ausnahmeregelung steht dabei im Ermessen des MWVATT. Ein Anspruch auf eine solche Ausnahmeregelung besteht nicht.